Kinderschutz und Schweigepflicht

Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, auch wenn die Patientin oder der Patient ein Elternteil ist.

Ärztinnen und Ärzte sind in den Kinderschutz eingebunden, auch wenn sie ausschließlich Erwachsene behandeln. In der Psychiatrie ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte häufig aus der Behandlung von Eltern: akute Psychose, schwere Depression mit erweitertem Suizidrisiko, Intoxikation, häusliche Gewalt oder ein Kind, das während der Aufnahme unversorgt zurückbleibt.

Gestuftes Vorgehen nach § 4 KKG

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG, Teil des Bundeskinderschutzgesetzes, zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021) sieht für Berufsgeheimnisträger folgende Schritte vor:

1. **Erörtern und auf Hilfen hinwirken.** Werden gewichtige Anhaltspunkte bekannt, soll die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten erörtert und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden, soweit dadurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird (**§ 4 Abs. 1 KKG**).
2. **Beratung einholen.** Zur Einschätzung besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamts; die Daten werden dafür pseudonymisiert übermittelt (**§ 4 Abs. 2 KKG**).
3. **Jugendamt informieren.** Hält die Ärztin oder der Arzt ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, ist sie oder er **befugt**, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Betroffenen sind vorab hierauf hinzuweisen, es sei denn, dadurch würde der Schutz des Kindes in Frage gestellt (**§ 4 Abs. 3 KKG**).
4. **Rückmeldung.** Das Jugendamt soll der meldenden Ärztin oder dem meldenden Arzt zeitnah mitteilen, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und tätig geworden ist (**§ 4 Abs. 4 KKG**).

AKUTE GEFAHR

Bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben des Kindes sofort Polizei (110) und Jugendamt beziehungsweise dessen Notdienst verständigen; die Offenbarung ist durch § 34 StGB gerechtfertigt.

Landesrecht

Berlin: Das Berliner Kinderschutzgesetz (2009) verpflichtet Ärztinnen und Ärzte zusätzlich berufsrechtlich, bei Anhaltspunkten für Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken. Hinweise der Senatsverwaltung unter berlin.de/kinderschutz.

Nordrhein-Westfalen: Das Landeskinderschutzgesetz NRW (2022) regelt Netzwerke, Qualitätsstandards und Zusammenarbeit im Kinderschutz; die Befugnisse der Ärzteschaft ergeben sich weiterhin aus § 4 KKG.

BERATUNG FÜR ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

Medizinische Kinderschutzhotline: 0800 19 210 00, bundesweit, kostenfrei, rund um die Uhr; kollegiale, anonymisierte Beratung durch Fachleute aus Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Rechtsmedizin. Daneben die insoweit erfahrenen Fachkräfte der örtlichen Jugendämter und die AWMF-S3-Kinderschutzleitlinie (027-069).

Quellen: § 4 KKG in der Fassung des KJSG vom 03.06.2021; § 8a SGB VIII; DGPPN-AG Kinderschutz, „Was alle Ärzte zum Kinderschutz wissen sollten“ (2025); Berliner Kinderschutzgesetz; Landeskinderschutzgesetz NRW.

© Dr. Mark Elsner · www.avd-psychiatrie.de · Arbeitshilfe ohne Gewähr; maßgeblich sind Gesetzestext, Fachinformation und Leitlinien.